



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Sectione 1. Discutitur, utrum Privilegium D. Episcopi Joannis de Anno  
1519. pro ejusdem fundamento allegari possit.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

fidere, tunc actor condemnatur, & ei perpetuum silentium imponitur, ne imposterum reum possessorem turbet, aut molestia afficiat.

*Menoch. retin. possess. remed. 3. n. 782. & ibi alleg.*

Gleichwie nun hierauf ganz klärlich erhellet / daß die Stadt Hildesheim und deren auffgeworfene Bräwer-Gilde weder vor den Zeiten des Herrn Bischoffen Joannis, weder nach denselben das alleinige oder exclusivum seu privativum commercium braxandi gehabt; sondern daß bis auff heutige Stund dem Lands-Fürsten oder Herrn Bischoffen / dessen würdigem Thumb-Capitul / auch denen darzu berechtigten Geist- und Adlichen / und übrigen Stiffts-Städten ihr gehabtes Bräw-Recht respectu ermeldter Stadt und Bräwer-Gilde ohnverfehrt / und in stetiger Übung und Besitzhelieben: Also wäre unnöthig ad petitorio sich einzulassen / oder von dessen Grund oder Ugrund viel zu melden; allermassen dann auch außdrücklich bedungen wird / daß man sich hierdurch keines Sinnes des durch sothane possession erlangten Rechts zu begeben / noch überflüssigen Beweißthumb zu übernehmen gemeinet seye.

Jedoch des Gegentheils Unfug desto mehr aller Welt bekannt zu machen / will man auch sehen / ob die Stadt und Bräwer-Gilde in petitorio besser stehe / und ob darin ihre präntension auff einen festen und unbeweglichen Fuß / dessen man sich an Gegentheilen thraonice berühmet / oder nicht viel mehr auff lauterem Sand gegründet seye.

## CAPUT II.

### De Petitorio.

## SECTIO I.

Ob der Stadt Hildesheim und Bräwer-Gilde das von ihrem Lands-Fürsten Herrn Bischoffen Johann im Jahr 1519. erlangtes Privilegium zu ihrem Zweck des alleinigen oder privativen Bier-Verkauffs im ganken Stifft pro fundamento dienen / und mit Rechts-Grund angeführet werden könne?

**E**s seynd nicht ohne Ursachen in Legibus XII. Tabularum alle Privilegia verboten worden / hisce verbis: PRIVILEGIA NE INROGANTO.

*Vid. Cicer. 3. de leg. & pro domo sua ad Pontificem.*

Es hat auch der Käyser Zeno seiner vorsichtigen Sorgfalt



falt halber unsterblichen Ruhm verdienet / daß er kein einiges Privilegium hat wollen gelten lassen. Wie zu sehen bey

*Ziegler, de jurib. Majest. lib. 1. cap. 47. §. 2.*

Allermassen die kluge Römer / und der hoch-verständige Kaiser mit allen Politicis für eine höchst-gefährliche / weit-aussehende / unleidliche Sach gehalten / wann die natürliche so wohl als gemeine Völker-Rechten / ja auch die heylsahme Gesetze und Nützlich-Ordnungen durch special-Gnaden und concessionen enervirt / und den Leuthen allerhand particular prætensiones unter dem Vorwand der Privilegien eingebildet / und scheinbar gemachet werden wollen; Nihil enim magis conservat rempublicam, quam hominum de legibus honesta opinio & sententia

*Philip. Henric. Hennon. disp. politic. 8. Thes. 22. lit. e. pag. 408.*

Ubi verò nec legibus, nec Magistratui, honor decens habetur, ibidem respublica diu salva esse nequit.

*Gregor. Richter. in axiomat. politic. axiomat. 18.*

*Barthol. Keckermannus lib. 1. politic. cap. 27. in fin.*

Besonders aber geschieht und begiebet sich solches / wanns dahin kommet / das den Leuthen Privilegia, contra Privilegia, & justitiam träumen / und solche Träume öffentlich erhoben werden / alsdann bleibet es nicht aussen / ejuscemodi Privilegia seditionibus materiam præbent, civesque subditos contra justitiam & rempublicam armant

*Adamus Conzen. l. 5. politicor. cap. 7. in fine & cap. 18. n. 4. & 5. maxime, & n. 5. vers. nec ulla.*

Vbi scribere non veretur: Omnium quæ à ducentis annis Principatus Germaniæ, civitatesque concusserant seditionum origines, à Privilegiorum allegatione manasse. Und daß dieser Author hierinnen wenig getret / auch jederzeit die Einbildung sonderbahrer Privilegien / sie mögen gleich wahr / oder erdichtet gewesen seyn / viel Wiederwärtigkeiten vermehret / erhalten / bestreiffet / und unzählige Ungelegenheiten verursacht habe / welche hernach sich ganz schwerlich stillen lassen / dessen seynd alle Historien voll. Was hat zu unsern Zeiten im Königreich Böhmen die Morus mehr vermehret / ausgebreitet / bestreiffet / erhalten / und endlich die Friedländische Faction angesponnen / als die so vest eingebildeten Privilegia? Davon die Böhmishe deduction ( von Kaiser Ferdinandi II. Verlüstigung des Königreichs Böhmen / durch D. Joann Baptistä Eysen gefertiget / und Anno 1620. in der alten Stadt Prag bey Jonathan Bohutsky getrücket

*Pag. 87. 98. 102. 103. & sequentibus.*

Meldet / daß Krafft solcher Privilegien das Königreich Böhmen ein frey Wahl-Königreich wäre; und von welchen Privilegiis doch die meisten / vornehmsten und besten ermangelt haben / und nicht zu finden gewest / wie solche deduction

*Pag. 116. 130. 131. 132.*

Selbst bekennet.

Dieses muß man nun leyder! auch im Stifft Hildesheim erfahren / und mit Schmerzen sehen / daß die Gütigkeit des Herrn Bischoffen Joannis von der Stadt wieder seinen Willen und Meinung